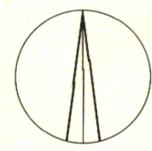


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL. DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000 Festgestellt durch Verordnung vom 16. Mai 1972

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAU- UND VERMESSUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
 NEUGRABEN - FISCHBEK 21
 BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 718

**Verordnung
über den Bebauungsplan Rissen 34**

Vom 9. Mai 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rissen 34 für den Geltungsbereich Rheingoldweg — über die Flurstücke 2049, 2054 (Sandmoorweg), 686, 684, 681 (Höhnerkamp) und 671 zur Nordgrenze des Flurstücks 669, über die Flurstücke 668, 2126 (Gudrunstraße), 276/35 und 614 zur Nordgrenze des Flurstücks 612, über das Flurstück 611 zur Nordgrenze des Flurstücks 622, über das Flurstück 594 zur Nordgrenze des Flurstücks 2848 und über die Flurstücke 587 (Klövensteenweg), 583, 2467

(Etzer Weg), 401 und 398 bis Achtern Sand, 409, von der Nordostgrenze des Flurstücks 405 über die Flurstücke 406 und 407 zu den Ostgrenzen der Flurstücke 405 und 404 der Gemarkung Rissen — Bahnanlagen — über die Flurstücke 578, 725, 724 und 717 der Gemarkung Rissen zu den Bahnanlagen — über die Flurstücke 694, 693, 692, 287/1, 286/1, 2054, 1882 (Bahnanlagen), 1885 und 1884 zur Westgrenze des Flurstücks 1883 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Mai 1972.

**Verordnung
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 21**

Vom 16. Mai 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 21 für den Geltungsbereich Im Neugrabener Dorf — über das Flurstück 2937 der Gemarkung Fischbek — Im Neugrabener Dorf — Südgrenze des Flurstücks 2431, über das Flurstück 2431, Südgrenze des Flurstücks 653, über das Flurstück 652, Südgrenze des Flurstücks 3781, über die Flurstücke 3781 und 4184, Nordgrenze des Flurstücks 4184, über die Flurstücke 4184, 657, 658, 666 (Im Neugrabener Dorf), 765, 764, 763

(Schütteneck) und 3662 der Gemarkung Fischbek — über den Scheidebach (Gemarkungsgrenze), über die Flurstücke 425, 422 (Francoper Straße), 427 und 425 der Gemarkung Neugraben — über den Scheidebach (Gemarkungsgrenze), über das Flurstück 762, Südgrenzen der Flurstücke 762 und 763 (Schütteneck), über die Flurstücke 666 (Im Neugrabener Dorf), 657, 4184, 3781, 656, Nordgrenze des Flurstücks 650 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Mai 1972.